

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.70 vom 23. Februar 2026

AG Verwaltungsgericht, 2026-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.70

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.70 du 23 février 2026

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.70 del 23 febbraio 2026

Erwägungen

E. 3

Eventualiter sei das Verfahren zu sistieren bis ein taugliches Qualitätssicherungssystem sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin 2 beruft sich auf einen Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden (B 22/019/JBA) vom 26. Juni 2023, Erw. 3.3.3 (Beschwerde, S. 10 f. [Ziffer II/3.7]). Soweit ersichtlich geht es ihr mit den zitierten Ausführungen um die Relevanz von Reflexionen.

E. 3.2

Die Beschwerde enthält einen Antrag und – zumindest formell – auch eine Begründung. Bei der "Begründung" ist jedoch festzustellen, dass diese weitgehend identisch mit der Beschwerdeschrift ist, welche die Beschwerdeführer vor Vorinstanz einreichten (siehe Vorakten, act. 62 ff.). Die Vorinstanz hat sich mit den betreffenden Vorbringen indes einlässlich auseinandergesetzt, weshalb es im Hinblick auf die Begründungsanforderungen nicht genügt, wenn in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wortwörtlich einfach die Vorbringen wiederholt werden, welche bereits gegen die Baubewilligung vorgebracht wurden, ohne dabei zu den Erwägungen im angefochtenen Entscheid Bezug zu nehmen. Die über viele Seiten stereotyp wiederholten Rügen sind vorliegend daher nicht weiter zu behandeln. Zur Beurteilung der Rügen kann auf die sorgfältigen und überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, welche zu keinen Beanstandung Anlass geben. Konkret aufzugreifen und zu behandeln sind einzig die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erstmals bzw. zusätzlich vorgebrachten Rügen, welche im Wesentlichen aus kurzen Bezugnahmen zum Urteil des Bundesgerichts 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024 sowie einem Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Obwalden vom 26. Juni 2023 bestehen (siehe Beschwerde, S. 3 [Ziffer I/3.2 f.], 7 f. [Ziffern II/1.14–1.16] und 10 [Ziffer II/3.7]). Die wenigen zusätzlichen Rügen/Hinweise sind im Übrigen auch der Grund, weshalb die (Laien-)Beschwerde den Begründungsanforderungen insgesamt – wenn auch knapp – genügt und die diesbezügliche Sachurteilsvoraussetzung (Antrag und Begründung; vgl. MERKER, a.a.O., N. 45 zu Vorbem. zu § 38) als erfüllt betrachtet werden kann. 4.

E. 3.2.1

Das Bundesgericht hat sich mit der Problematik von Reflexionen bei adaptiven Antennen bereits befasst und anerkannt, dass diese zu substanziellen Abweichungen von den berechneten Feldstärken führen können. Es hat deshalb festgehalten, dass insbesondere zu

erwartende Reflexionen an grossen Flächen im Rahmen der rechnerischen Prognose nicht unberücksichtigt bleiben dürften. Entsprechend sei die rechnerische Prognose, soweit technisch und im Rahmen eines verhältnismässigen Aufwands möglich, weiterzuentwickeln und den neuen Gegebenheiten anzupassen (vgl.

- 12 - Urteile des Bundesgerichts 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025, Erw. 8.1, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024, Erw. 8.2 [nicht publiziert in BGE 151 II 593], 1C_459/2023 vom 12. August 2024, Erw. 9.4, 1C_5/2022 vom 9. April 2024, Erw. 5.3, 1C_45/2023 vom 16. Januar 2024, Erw. 8.2). Es werde Aufgabe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sein zu prüfen, ob zumindest die wesentlichen Reflexionen mit verhältnismässigem Aufwand erfasst werden könnten und ob seine Vollzugsempfehlung in diesem Sinne anzupassen sei. Immerhin kompensiere bereits die Empfehlung, nach Inbetriebnahme der Anlage in der Regel eine NIS-Abnahmemessung durchzuführen, wenn gemäss rechnerischer Prognose der AGW an einem OMEN zu 80 % erreicht werde, in einem gewissen Umfang die Nichtberücksichtigung von Reflexionen im Rahmen der Prognose (Urteile des Bundesgerichts 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025, Erw. 8.1, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024, Erw. 8.2 [nicht publiziert in BGE 151 II 593], 1C_5/2022 vom 9. April 2024, Erw. 5.4, 1C_45/2023 vom 16. Januar 2024, Erw. 8.3, 1C_481/2022 vom 13. November 2023, Erw. 6.4). Ergebe die Abnahmemessung eine höhere NIS-Belastung als die rechnerische Prognose, dann habe das Ergebnis der Messung Vorrang. Stelle sich also heraus, dass der Anlagegrenzwert beim Betrieb mit der bewilligten Sendeleistung überschritten werde, verfüge die Behörde eine Reduktion der Sendeleistung oder eine sonstige Anpassung der Anlage (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025, Erw. 8.1, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024, Erw. 8.2 [nicht publiziert in BGE 151 II 593]). Diese Ausführungen könnten gleichermassen auf adaptive Antennen übertragen werden, auf die ein Korrekturfaktor angewendet werde. Es obliege daher dem Beschwerdeführer, anhand der konkreten Umstände (insbesondere der Topografie) plausibel zu machen, dass die Nichtberücksichtigung von Reflexionen im vorliegenden Fall zu einer Überschreitung des Anlagegrenzwerts an OMEN führen könnte (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025, Erw. 8.2, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024, Erw. 8.3 [nicht publiziert in BGE 151 II 593], 1C_481/2022 vom 13. November 2023, Erw. 6.4). Soweit die Beschwerdeführer allein auf das gemäss BAFU hypothetische und unwahrscheinliche Szenario hinweise, wonach zwei adaptive Antennen abwechslungsweise denselben OMEN mit je einem Beam bestrahlen könnten, vermöge er dies nicht plausibel aufzuzeigen (Urteile des Bundesgerichts 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025, Erw. 8.2, 1C_307/2023 vom 9. Dezember 2024, Erw. 8.3 [nicht publiziert in BGE 151 II 593]).

E. 3.2.2

Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen lässt sich der vorliegenden Beschwerde ebenfalls in keiner Weise entnehmen, weshalb die Nichtberücksichtigung von Reflexionen im konkreten Fall zu einer Überschreitung der Anlagegrenzwerte an OMEN führen könnte. In Ziffer II/3.6 der Beschwerde wird im Gegenteil einzig auf die theoretische Möglichkeit einer Grenzwert-

- 13 - überschreitung hingewiesen. Dass tatsächlich eine Überschreitung vorliegt, wird in der Beschwerde nicht behauptet – geschweige denn plausibilisiert. Abgesehen davon gilt auf die Auflagen 1 und 2 der kantonalen Zustimmung vom 19. Oktober 2023 hinzuweisen, welche integrierender Bestandteil der Baubewilligung vom 12. Februar 2024 bilden (vgl.

Vorakten, act. 53) und wie folgt lauten (Vorakten, act. 48): 1. Die C. _____ AG hat auf ihre Kosten eine Abnahmemessung bei Orten mit empfindlicher Nutzung sowie Orten mit kurzfristigem Aufenthalt, wo die be-rechnete NIS-Belastung zwischen 80 % und 100 % der Grenzwerte be-trägt, vornehmen zu lassen. 2. Ergibt die Messung, dass die Grenzwerte nicht eingehalten sind, dann ist die Anlage unverzüglich so anzupassen, dass die Grenzwerte nach der rechtsgültigen Messempfehlung des BAFU eingehalten werden. Diese Vorgaben entsprechen der oben dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Die von der Vorinstanz geschützte Baubewilligung er-weist sich auch in dieser Hinsicht als rechtkonform. 4. In der Beschwerde wird sodann behauptet, mit einer Sendeleistung von 200 W sei (technisch) kein adaptiver Betrieb möglich (vgl. Beschwerde, S. 3 [Ziffer I/3.1], 4 [Ziffer II/1.2]). Dieser Einwand ist nicht entscheiderelevanter. Ob die Anlage mit der im Standortdatenblatt angegebenen maximalen Sendeleistung von 200 W für die adaptiven Antennen sinnvoll betrieben werden kann, ist für die Beurteilung der Übereinstimmung mit den massgeblichen Grenzwerten der NISV nicht ausschlaggebend (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_134/2024, 1C_143/2024 vom 19. März 2025, Erw. 5.4, 1C_100/2021 vom 14. Februar 2023, Erw. 7.1). Von Bedeutung ist einzig, dass der massgebliche AGW eingehalten ist, was vorliegend der Fall ist. Der in diesem Zusammenhang in der Beschwerde gestellte Antrag, wonach eine Beglaubigung bei der Antennenherstellfirma einzuholen sei, welche bestätigte, dass die streitbare Antenne mit den genannten Sendeleistungen adaptiv betrieben werden könne (Beschwerde, S. 4), ist demnach – wie bereits vor Vorinstanz (angefochtener Entscheid, S. 4) – abzuweisen. 5. Da sich die geplante Anlage anhand der vorliegenden Unterlagen beurteilen lässt, kann auf weitere Beweisabnahmen bzw. -erhebungen in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden, da daraus keine neuen, entscheidungswesentlichen Erkenntnisse zu erwarten wären und sich am Beurteilungsergebnis nichts ändern würde (vgl. BGE 144 II 427, Erw. 3.1.3; 141 I 60, Erw. 3.3; 136 I 229, Erw. 5.3; 134 I 140, Erw. 5.3).

- 14 -

E. 3.5

in hohem Stahlmast auf einer Höhe von 12.35 m (gemessen ab Höhenkote 0: 572.57 m.ü.M.) installiert werden. Die Antennenmodule sollen dabei in den Frequenzbereichen 700–900, 1'800–2'600 und 3'600 Megahertz (MHz) und in den Azimuten (in Grad von Nord) von 100 und 350° senden. Im Frequenzbereich 3'600 MHz sollen die Antennen mit je 16 Sub-Arrays adaptiv betrieben werden (siehe Standortdatenblatt vom 27. Juni 2023 [Vorakten, act. 30 ff., namentlich act. 40] sowie Planunterlagen [Vorakten, act. 11 ff.]).

- 9 - 2. 2.1. Die Beschwerde nimmt Bezug auf das Urteil des Bundesgerichts 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024. Darin werde bestätigt, dass die Nennung der verwendeten Sub-Arrays nicht ausreicht, um die Prüfung und Kontrolle der prognostizierten Anlagengrenzwerte nach der Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) vorzunehmen. Das Standortdatenblatt erwähne vorliegend lediglich die Anwendung von Sub-Arrays und Korrekturfaktor, ohne konkret darzulegen, was dies für die Strahlenexposition und Prognose nach NISV für Auswirkungen habe (vgl. Beschwerde, S. 3 [Ziffer I/3.2] und 7 f. [Ziffern II/1.14–1.16]).

2.2. 2.2.1. Dem referenzierten Urteil des Bundesgerichts 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024 lag eine spezielle Situation zugrunde. In jenem Fall hatten die Baubewilligungsbehörden am 10. Dezember 2021 im Rahmen des Worst-Case-Szenarios eine Mobilfunkantenne bewilligt, welche Bewilligung die Auflage enthielt, dass die

Korrekturfaktoren der adaptiven Anlage nicht aktiviert werden dürfen. Mit Beschluss vom 23. Februar 2022 hob die Baubewilligungsbehörde die Auflage wiedererwägungsweise auf. Dieser Wiedererwägungsbeschluss bildete Grundlage für die nachfolgenden Rechtsmittelverfahren, welche zum erwähnten Urteil des Bundesgerichts führten. Das Bundesgericht schützte dabei den Entscheid des Verwaltungsgerichts. Letzteres war zum Schluss gelangt, dass wenn bei bestehenden adaptiven Sendeantennen ein Korrekturfaktor angewendet werde, der Inhaber der Anlage der zuständigen Behörde ein aktualisiertes Standortdatenblatt einzureichen habe, das in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu bewilligen sei. Der strittige Wiedererwägungsbeschluss beziehe sich jedoch noch auf das alte Standortdatenblatt, welches den adaptiven Betrieb ohne Korrekturfaktor dokumentiere. Deshalb könne die Wiedererwägung kein formell genügendes Baubewilligungsverfahren für die Anwendung des Korrekturfaktors ersetzen. Demnach dürfe der Korrekturfaktor weiterhin nicht ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren aktiviert werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024, Erw. 2.1). Das Bundesgericht schützte dieses Ergebnis. Es betonte dabei, dass für die Anwendung des Korrekturfaktors auf die im Worst-Case-Szenario bewilligten Antennen ein Baubewilligungsverfahren nach Art. 22 RPG notwendig sei. Zudem sei nicht aktenkundig, dass die Baubewilligungsbehörde vorliegend die Anwendung der Korrekturfaktoren auf die adaptiven Antennen geprüft habe. Die Baubewilligungsbehörde sei in der Baubewilligung vom 10. Dezember 2021 offensichtlich davon ausgegangen, dass das Standortdatenblatt keine Anwendung von Korrekturfaktoren vorgesehen habe. Für die Bewilligung der Anwendung von Korrekturfaktoren könne es nicht genügen, wenn im Standortdatenblatt für die Mobilfunk-Basissta-

- tion einzig erwähnt werde, dass es unter den zu bewilligenden Antennen auch solche mit adaptivem Betrieb habe und dabei die Anzahl Sub-Arrays genannt werde. Die Anwendung der Korrekturfaktoren auf die adaptiven Antennen setze vielmehr voraus, dass das Standortdatenblatt, aufgrund dessen die Baubewilligung erteilt werden solle, die konkrete Anwendung der Korrekturfaktoren darlege (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024, Erw. 2.2). 2.2.2. Dem bei den Akten liegenden Standortdatenblatt vom 27. Juni 2023 lässt sich entnehmen, dass im Frequenzbereich 3'600 MHz die Antennen mit je 16 Sub-Arrays adaptiv betrieben werden sollen. Ob der Korrekturfaktor angewandt wird, wird dabei zwar nicht ausdrücklich erwähnt, musste vorliegend aber angenommen werden. So wurde bereits im Begleitschreiben vom 23. August 2023 zum Baugesuch darauf hingewiesen, dass die geplanten Antennen über mehr als 8 Sub-Arrays verfügten und damit die Voraussetzungen für die Anwendung eines Korrekturfaktors erfüllt seien (siehe Vorakten, act. 22 sowie Baugesuchsakten [bei den kommunalen Akten]). Das BVU, Abteilung für Baubewilligungen, bestätigt zudem, der NIS-Fachstelle (BVU, Abteilung für Umwelt) und der Baubewilligungsbehörde sei stets klar gewesen, inwieweit ein Korrekturfaktor angewendet werden solle und entsprechend habe eine umfassende und rechtskonforme Prüfung der umstrittenen Anlage durchgeführt werden können (Beschwerdeantwort BVU, S. 2). Aus der Stellungnahme der NIS-Fachstelle vom 24. April 2024, wo an zahlreichen Stellen zum Korrekturfaktor Bezug genommen und festgehalten wurde, die bundesrechtlichen Vorgaben zur Anwendung des Korrekturfaktors würden eingehalten (zum Ganzen: Vorakten, act. 89 ff.), ergibt sich nichts anderes. Auch den Beschwerdeführern war im Übrigen bewusst, dass die Nutzung eines Korrekturfaktors

beantragt ist, wie sich den Ausführungen des Beschwerdeführers 1 im Nachtrag II vom 17. November 2023 zur Einsprache ergibt, wo auf S. 6 ausgeführt wurde, "Da die geplante Anlage über adaptive Antennen verfügt und mit einem Korrekturfaktor gerechnet wurde, ..." (Dossier Einwendungen [bei den kommunalen Akten]). Die Ausgangslage im vorliegenden Fall ist demnach nicht vergleichbar mit der Konstellation, welche dem Urteil des Bundesgerichts 1C_310/2024 vom 18. Oktober 2024 zugrunde lag. 2.3. Hinzuweisen ist im Übrigen, dass ein Korrekturfaktor von < 1 weder einen Einfluss auf die Berechnung des Einspracheperimeters noch auf den Radius des (Anlage-)Perimeters oder auf die Ergebnisse der rechnerischen Prognosen hat (Beschwerdeantwort BVU, S. 2). Für die in Frage stehende Mobilfunkanlage gilt gemäss Anhang 1 Ziffer 64 lit. c NISV ein Anlagegrenzwert (AGW) von 5.0 V/m. Das Standortdatenblatt weist beim OMEN (= Ort mit empfindlicher Nutzung; Art. 3 Abs. 3 NISV) mit der stärksten Strahlung eine elektrische Feldstärke von 4.95 V/m aus (Vorakten, act. 42),

- 11 - womit der AGW eingehalten ist. Die rechnerisch ermittelten elektrischen Feldstärken an den OMEN basieren u.a. auf dem geplanten Betrieb der beiden adaptiven Antennen, deren Sendeleistung mit je 200 W angegeben wird (Vorakten, act. 40). Gemäss Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 2 und 3 NISV kann für die beiden adaptiven Antennen mit je 16 Sub-Arrays ein Korrekturfaktor (K) von maximal 0.2 angewendet werden, wenn die Sendeanlagen mit einer automatischen Leistungsbegrenzung (Power Locker) ausgestattet werden. Die Anwendung des Korrekturfaktors kann kurzzeitig zu einer Erhöhung der Sendeleistung führen, welche vorliegend etwa dem Faktor 5 entspricht (womit kurzzeitig Leistungsspitzen von bis zu 1'000 W [5 x 200 W] je adaptiver Antenne auftreten können). Die Leistungserhöhung darf jedoch nur kurzzeitig geschehen, da die im Standortdatenblatt ausgewiesene Sendeleistung von 200 W (ERP) je adaptiver Antenne respektive n der Anlagegrenzwert von 5 V/m im 6-Minuten-Mittel eingehalten werden muss (Vorakten, act. 93, 90; angefochtener Entscheid, S. 4 f.; Anhang 1 Ziffer 63 Abs. 2 und 3 NISV). Dadurch wird sichergestellt, dass die gemittelte Sendeleistung die für die Beurteilung massgebende Sendeleistung nicht überschreitet. Wie von der Vorinstanz und dem BVU dargelegt, kann die geplante Anlage anhand der vorliegenden Unterlagen beurteilt werden. Die im Standortdatenblatt ausgewiesenen Daten entsprechen den Bewilligungsvoraussetzungen. Bewilligt ist nur ein Betrieb mit der im Standortdatenblatt ausgewiesenen Sendeleistung, wobei das Standortdatenblatt u.a. auch alle Angaben enthält, aus denen sich der Wert berechnen lässt, der kurzzeitig maximal erreicht werden kann (vgl. Beschwerdeantwort BVU, S. 3; angefochtener Entscheid, S. 4 f.; Vorakten, act. 89 ff., namentlich act. 93). 3.

E. 4

Subeventualiter sei im Bauentscheid festzuhalten, dass die Mobilfunkanlage keinen Korrekturfaktor anwenden darf und der Anlagegrenzwert als Effektivwert ohne Sendeleistungserhöhung und gemittelter Messung eingehalten werden muss. Daher seien die adaptiven Antennen durch konventionelle (ohne Beamform-Technik) zu ersetzen.

E. 4.1

In der Beschwerde wird eventualiter eine Sistierung des Verfahrens, bis ein taugliches Qualitätssicherungssystem (QS-System) sowie ein taugliches Messverfahren für adaptive Antennen vorliegen, beantragt (Beschwerde, S. 2).

E. 4.2

Wird von einem Verfahrensbeteiligten ein Sistierungsgesuch gestellt, so hat die Behörde bei der das Verfahren hängig ist, darüber zu befinden, in der Regel in Form einer Zwischenverfügung oder eines Zwischenentscheids, gegebenenfalls auch – wie vorliegend – gleichzeitig mit dem Endentscheid (AGVE 1999, S. 144, Erw. 2b). Für eine Sistierung können v.a. verfahrensökonomische Gründe sprechen; sie kann sich namentlich aufdrängen, wenn der Entscheid vom Ergebnis eines anderen hängigen Verfahrens abhängt. Gegen eine Sistierung lässt sich regelmässig die damit

- 8 - verbundene Verlängerung der Verfahrensdauer anführen (AGVE 1999, S. 144, Erw. 2a; ferner und statt vieler: Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2021.165 vom 4. Januar 2022, Erw. I/4.2 mit Hinweisen).

E. 4.3

Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend darlegte, erfüllen die bestehenden Kontrollverfahren (QS-System, Messmethoden) die rechtlichen Anforderungen (vgl. angefochtener Entscheid, S. 6 ff.). Das Bundesgericht hielt zudem erst kürzlich wiederholt (und erneut) fest, dass das QS-System der Beschwerdegegnerin und die Messmethode des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) zwecktauglich sind und zu keinen Beanstandungen Anlass geben; dies auch, wenn bei adaptiven Antennen ein Korrekturfaktor zur Anwendung gelangt (siehe BGE 151 II 593, Erw. 7.4–7.6 sowie [in der amtlichen Sammlung nicht publiziert] Erw. 8.3; Urteil des Bundesgerichts 1C_279/2023 vom 6. Februar 2025, Erw. 7.2–7.4 sowie Erw. 8.2; je mit Hinweisen). Für eine Sistierung des Verfahrens bestehen demnach keine ausreichenden Gründe. Dem Sistierungsgesuch ist nicht stattzugeben. 5. Mit der Beschwerde an das Verwaltungsgericht können die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie Rechtsverletzungen – einschliesslich Ermessensüberschreitung, Ermessensunterschreitung und Ermessensmissbrauch (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2020, Rz. 442) – gerügt werden (§ 55 Abs. 1 VRPG). Die Kontrolle der Angemessenheit ist demgegenüber ausgeschlossen (Umkehrschluss aus § 55 Abs. 3 VRPG). II. 1. Die Beschwerdegegnerin beabsichtigt den Neubau einer Mobilfunkanlage (mit Mast, Antennen und Systemtechnik) samt Elektroverteiler, Absturzsicherung und Zugangsleiter auf der Parzelle Nr. aaa, in der Wohnzone W2. Die sechs Antennen sollen auf dem Gebäude Nr. ccc an einem neuen, rund

E. 5

Sämtliche weiteren Anträge der Beschwerdeführenden seien abzuweisen.

E. 6

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 31 Abs. 2 VRPG). Parteikosten sind keine zu ersetzen: Die obsiegende Beschwerdegegnerin ist von keinem vor Verwaltungsgericht zugelassenen Vertreter im Sinne von § 29 VRPG vertreten, sondern von einer ihrer Rechtsabteilung angestellten Rechtsanwältin, weshalb sie nicht als durch eine Drittperson vertreten gilt. Die in eigener Sache handelnde, nicht durch einen Dritten vertretene oder beratene Partei ist praxisgemäss nicht entschädigungsberechtigt (vgl. AGVE 2007, S. 222 ff.; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2013.419 vom 18. März 2024, Erw. III/2). Demgemäss sind ihr keine Parteikosten zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 i.V.m. § 29 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.